



Infobrief

Polen

Goethestraße 8
93413 Cham

Tel.: 0 99 71 / 85 19 0

Fax: 0 99 71 / 85 19 19

eMail: cham@jgp.de

Schmidstraße 16

94234 Viechtach

Tel.: 0 99 42 / 94 71-0

Fax: 0 99 42 / 94 71 10

eMail: viechtach@jgp.de

Home: www.jgp.de

Cham, März 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

Neue Gesetze

Das Gesetz über Beschäftigung und Vorbeugung von Arbeitslosigkeit: Seit 2002 benötigen ausländische Vorstandsmitglieder polnischer Unternehmen eine Arbeitserlaubnis. Eine Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Erlaubnis ist die vorherige Besorgung einer Arbeitserlaubniszusage durch den Arbeitgeber sowie die Besorgung eines Visums durch den Ausländer. Keiner Arbeitserlaubnis bedürfen ausländische Vorstandsmitglieder, die unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes im Ausland nicht länger als 30 Tage im Kalenderjahr auf dem Gebiet Polens tätig sind.

Einem Vorstandsmitglied, das Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaates ist, ist eine Arbeitserlaubnis ohne Rücksicht auf die Situation am Arbeitsmarkt und auf andere im Normalfall zu beachtende Kriterien der Erlaubniserteilung zu erteilen.

Arbeitsgesetzbuch: Seit 2002 umfasst die Arbeitswoche in Polen fünf Arbeitstage und 41 Arbeitsstunden. Seit ist der Mutterschaftsurlaub auf 16 Wochen bei der ersten Geburt, 18 Wochen bei jeder folgenden Geburt und 26 Wochen bei Mehrlingsgeburt verkürzt worden (bisher 26 Wochen in den zwei ersten Fällen und 39 Wochen bei Mehrlingsgeburt).

Nach 14 Wochen darf die Arbeitnehmerin zugunsten des Vaters auf Mutterschaftsurlaub verzichten. Seit 2002 sind die Vorschriften über die Gleichbehandlung von Mann und Frau in Arbeitsverhältnissen in Kraft. Die Höhe des Schadensersatzes für Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz ist auf sechs Mindestlöhne begrenzt worden.

Handelsregister: Seit 23. Januar 2002 muss dem Antrag auf Eintragung in das Register kein Dokument mehr beigelegt werden, welches den Rechtstitel zum Lokal des Unternehmens bestätigt.

Transportgesetz: Seit 1. Januar 2002 ist ein neues Transportgesetz in Kraft getreten, wonach die Tätigkeit im Bereich Rolltransport nur auf der Grundlage einer Lizenz erlaubt ist, die von dem Transportminister (für den internationalen Transport) oder von dem zuständigen Organ einer territorialen Selbstverwaltung (für den Inlandtransport) erteilt wird. Zu den Voraussetzungen der Lizenzerteilung gehören u.a. die Leistung einer Sicherheit (z.B. in Form einer Bürgschaft, Bankgarantie, Versicherung). Mindestens einer der Geschäftsführer muss über ein Kompetenzzertifikat verfügen, das einer Person erteilt wird, die mindestens 5 Jahre Berufserfahrung und eine spezielle Kompetenzprüfung bestanden hat.

Eine Lizenz für den internationalen Transport wird nicht erteilt, wenn keine Möglichkeit besteht, eine ausreichende Zahl ausländischer Genehmigungen zu erhalten. Die Lizenzerteilung ist eine Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit. Die bisher auf dem Markt tätigen Unternehmen müssen die Lizenz innerhalb von zwei Jahren besorgen. Die Unternehmer, die sowohl im Bereich Rolltransport tätig sind, als auch die Beförderung für den eigenen Bedarf ausführen, sind verpflichtet, für jede Fahrt eine Gebühr zu entrichten, die maximal EUR 800 jährlich beträgt. Durch das Gesetz wurde darüber hinaus eine Transportinspektion ins Leben gerufen und diese mit der Kontrolle der Fahrerarbeitszeit beauftragt.

Das Gesetz über Verpackungen und Verpackungsabfälle, das im Jahr 2002 in Kraft getreten ist, bestimmt die Kriterien, die im Hinblick auf Verpackungen sowie den Umgang mit Verpackungen und Verpackungsabfällen zu beachten sind. U.a. ist Geschäften, die Getränke in Einwegverpackungen verkaufen und die eine Ladenfläche von mehr als 25 m² haben, die Pflicht auferlegt worden, den Kunden ähnliche Produkte auch in Mehrwegverpackungen anzubieten, sowie ihnen zu ermöglichen, solche Verpackungen zurückzugeben.

Das Gesetz über die Abfallwirtschaft, verpflichtet alle Unternehmen in denen Abfälle entstehen zur Abfallsortierung, zur Rückgewinnung wertvoller Stoffe, sowie zur Entsorgung von schädlichen und unbrauchbaren Substanzen. Das Gesetz sieht u.a. vor, dass alle Unternehmen, in denen mehr als 1 t schädlicher Abfälle bzw. 5.000 t üblicher Abfälle entstehen, für ihre Tätigkeit einer Genehmigung bedürfen. Die Einfuhr von Abfällen ist nur auf der Grundlage einer Genehmigung zulässig, wobei die schädlichen Abfälle nur zum Zwecke der Rückgewinnung wertvoller Stoffe unter Benutzung umweltfreundlicher Rückgewinnungstechnologien eingeführt werden dürfen.

Das Gesetz über die Unternehmerverspflichtung im Bereich Abfallwirtschaft sowie über Produkt- und Pfandgebühr, hat Herstellern und Importeuren der im Gesetz genannten Produkte (u.a. Produkte in Verpackungen aus Aluminium, Papier und Pappe, Wirtschaftsglas, Holz, sowie u.a. Klima-, Kühl und Tiefkühlgeräte, Blei- und Nickel-Cadmium-Akkus, galvanische Zelle und Batterien, Schmieröle, Reifen usw.) die Pflicht auferlegt, die Rückgewinnung von Wertstoffen, insbesondere das Recycling von Verpackungsabfällen und verbrauchten Produkten, zu gewährleisten.

Die Pflichten können sie entweder mit eigenen Mitteln erfüllen oder auch eine speziell zu diesem Zweck gegründete Aktiengesellschaft (oder Gesellschaften) damit beauftragen. Die Hersteller und Importeure, die das gesetzlich festgelegte Rückgewinnungs- bzw. Recyclingniveau nicht erreichen, bzw. einführen haben dies einem zuständigen Organ anzuzeigen und jährlich einen Bericht über die Menge der vermarkteten Verpackungen und Produkte sowie über das Rückgewinnungs- bzw. Recyclingniveau zu erstellen.

Darüber hinaus hat das Gesetz für den Einzelhandel eine Pfandgebühr, zunächst nur für Akkumulatoren, eingeführt, die vom Verkäufer zu erheben ist, wenn der Käufer beim Kauf eines neuen Produktes ein verbrauchtes nicht abgibt. Bis Ende 2003 findet das Gesetz keine Anwendung auf kleine Unternehmen mit Nettoeinnahmen unter PLN 500.000, die bis 31. Dezember 2002 keine gebrauchten Waren oder Abfälle eingeführt hatten.

Das Bergbaugesetz, das am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, hat das polnische Recht weitgehend an das EU-Recht angepasst. Das Verfahren in Sachen Konzessionserteilung ist vereinfacht worden. Darüber hinaus sind die Bergbaubetriebe jetzt verpflichtet, Nutzungsgebühren selbstständig zu berechnen und zu entrichten.

Supermärkte am Sonntag doch geöffnet: Das Änderungsgesetz zum Arbeitsgesetzbuch vom 19. September 2001, nach dem nur solche Geschäfte Sonntags öffnen dürfen sollten, die Grundbedürfnisse der Bevölkerung befriedigen und höchstens 5 Personen beschäftigen, ist am Veto des Präsidenten gescheitert.

Gesetz über die Investitionsförderung: Das Gesetz regelt Grundsätze und Formen der finanziellen Förderung von Unternehmen, die Investitionen tätigen oder Arbeitsplätze schaffen. Es sieht vor, dass die Förderung erteilt werden kann, wenn der Investitionswert mindestens EURO 10.000.000 beträgt oder der Investitionswert mindestens EURO 500.000 beträgt und die Investition den Ausbau oder die Modernisierung eines Unternehmens zum Gegenstand hat, welches zum Erhalt von mindestens 100 bzw. in speziellen Gebieten 50 Arbeitsplätze für mindestens 5 Jahre schafft. Außerdem kann die Förderung erteilt werden, wenn die Investition eine technische Innovation einsetzt oder wenn die Investition zur Verbesserung des Umweltzustandes beiträgt. Die finanzielle Förderung wird auf der Grundlage eines Vertrages erteilt, in dem insbesondere der Standort, der Zeitplan, die Anzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze und die Höhe der Förderung bestimmt wird.

Verstößt der Unternehmer gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, so soll er zur Rückzahlung der erhaltenen Finanzmittel verpflichtet sein.

Rechtsprechung

Kreditkartenfälschung: Das Warschauer Landgericht hat ein Urteil gefällt in einem der ersten Gerichtsverfahren betreffend die Haftung für Schäden, die infolge einer Kreditkartenfälschung entstanden sind und entschieden, dass diese Schäden zu Lasten der Bank gehen. In den Entscheidungsgründen hat das Gericht festgestellt, dass die Banken die ihre Dienstleistungen im Bereich Kreditkartenzahlungsverkehr anbieten auch das mit der Organisation dieses Zahlungsverkehrs verbundene Risiko zu tragen haben.

Marktbeherrschende Stellung schließt den einheitlichen Preis nicht aus: In seinem neuesten Urteil hat der Oberste Gerichtshof entschieden, dass die Anwendung eines einheitlichen Preises im gesamten Staatsgebiet, ohne Rücksicht auf die unterschiedlichen Transportkosten, durch einen Unternehmer, der eine marktbeherrschende Stellung hat, im Prinzip zulässig und nicht als eine wettbewerbsbeschränkende Maßnahme anzusehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sozietät Jürgen Geiling & Partner GbR

durch

Christian Geiling

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht